

Zeitschrift
für die
Geschichte des Oberrheins

171. Jahrgang – 2023/24

herausgegeben

von der

Kommission für geschichtliche Landeskunde
in Baden-Württemberg

2026

Jan Thorbecke Verlag Ostfildern

Bestimmungen

Die Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins erscheint jährlich.

Die für die Zeitschrift bestimmten Beiträge sind an den Schriftleiter unter der Anschrift: Schriftleitung der Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins, Nördliche Hildapromenade 3, 76133 Karlsruhe, einzusenden. Es werden auch Beiträge in französischer Sprache angenommen.

Um Beachtung der am Ende des Bandes abgedruckten „Richtlinien zur Einreichung und Gestaltung von Manuskripten“ wird gebeten.

Veröffentlichungen, die in der Zeitschrift besprochen werden sollten, sind an die Schriftleitung (Anschrift wie unten) einzusenden. Die Versendung der Veröffentlichungen an den Rezensenten erfolgt durch die Schriftleitung.

Bestellungen der Zeitschrift können bei allen Buchhandlungen oder beim Jan Thorbecke Verlag in der Schwabenverlag AG, Ostfildern, www.thorbecke.de, aufgegeben werden.

Kommission für geschichtliche Landeskunde
in Baden-Württemberg

© Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg, 2026

Schriftleitung: 76133 Karlsruhe, Nördliche Hildapromenade 3 (Generallandesarchiv)
Prof. Dr. Wolfgang Zimmermann
Dr. Simone Gräber, Geschäftsführerin
Simon Ernst M.A., Redaktionsassistentz

Kommissionsverlag:
Jan Thorbecke Verlag in der Schwabenverlag AG, Ostfildern
www.thorbecke.de
ISSN 0044-2607
ISBN 978-3-7995-9613-8
Satz und Repro: Schwabenverlag AG, Ostfildern
Druck: Beltz Grafische Betriebe GmbH, Bad Langensalza
Hergestellt in Deutschland

Inhaltsverzeichnis

<i>Durch vielerlei anfechtung und irrung gemindert. Kaiser Maximilian I. gewährt dem Gengenbacher Abt Hilfe</i> Von Eugen HILLENBRAND	11
Lauter „letzte Ritter“. Inszenierungen ritterlicher Identität in der Familie von Fleckenstein und die Funktion von Georg Ruxners <i>Turnierbuch</i> als Hauskleinod Von Carsten SCHOLZ	37
Rezeptionsspuren zur Pfälzischen Reimchronik Michael Beheims aus dem ausgehenden 16. und dem beginnenden 17. Jahrhundert Von Susann EL KHOLI	61
Butter und Käse als Konsum- und Handelsgüter im Südwesten des Reichs. Materielle Kultur im Spiegel von Theologenbriefen des 16. Jahrhunderts Von Sabine AREND	75
„Der uns sehr angelegene Favoritenbau im Hardtwald“. Die Rolle der fürstlichen Jagd bei der Entstehung der Stadt Karlsruhe Von Wolfgang SEIDENSPINNER	109
Das Geheime Kabinett des Großherzogs und sein langjähriger Chef Hugo Johann Georg Reichsfreiherr von Babo Von Hans H. KLEIN	153
Rezeption Thibauts in Frankreich: Neue Ergebnisse einer alten Spurensuche Von Susanne HEINEMEYER	161
Wilhelm Wundt als Politiker Von Thomas FUCHS	179
Die Heidelberg-Impressionen der Rosa Kaulitz-Niedeck. Auf den Spuren einer vergessenen Schriftstellerin Von Bernd BRAUN	249
Leuchtgas aus Kohle. Entstehung und Entwicklung der Gasindustrie in Baden 1845–1914 Von Bernhard STIER	263

Die „Judenaktion“ 1938 in Elzach gegen die Familie Türkheimer. Geschichte, Aufarbeitung, Folgerungen Von Heiko HAUMANN	299
Kurt Knittel (1910–1998). Vom ideologischen Schulungsleiter in Auschwitz in die Badische Landesbibliothek Von Gerrit HEIM	329
<i>Fanaticher SS-Angehöriger, anmassend.</i> Neue Quellen zur NS-Karriere des Neustadter Anwalts und Geschichtsmäzens Karl Richard Weintz (1908-2010) Von Benjamin MÜSEGADES	349
Fragen an das Mittelalter – Gerd Tellenbach und die Wirkung des Freiburger Arbeitskreises. Colloquium zum Gedenken an Hansmartin Schwarzmaier (3. Mai 1922 – 30. Mai 2021)	373
Einführung Von Peter RÜCKERT	373
Hansmartin Schwarzmaier im Freiburger Arbeitskreis um Gerd Tellenbach Von Thomas ZOTZ	379
Kloster Hirsau und die Landesgeschichte. Zwischen Musterexempel und moderner Dekonstruktion Von Denis DRUMM	391
 <i>Nachruf</i>	
Wolfgang vom Hippel (1936–2024) Von Sylvia SCHRAUT / Bernhard STIER	405

<i>Buchbesprechungen</i>	409
--------------------------------	-----

Autoren bzw. Herausgeber der besprochenen Werke	409
---	-----

1. Gesamtdarstellungen

Jörg SCHWARZ / Georg STRACK (Hg.), Kurie und Kodikologie. Festschrift für Claudia Märtl zum 65. Geburtstag (Enno Bünz)	411
Kurt ANDERMANN / Gerrit Jasper SCHENK (Hg.), Wasser. Ressource – Gefahr – Leben (Enno Bünz)	412
Martin MUNKE (Hg.), Landes- und Regionalgeschichte digital. Angebote – Bedarfe – Perspektiven (Sabine Holtz)	414
Oliver AUGE / Michael HECHT (Hg.), ‚Kleine Fürsten‘ im Alten Reich. Strukturelle Zwänge und soziale Praktiken im Wandel (1300–1800) (Kurt Andermann) ..	415
Lukas GSCHWEND / Pascale SUTTER (Hg.), Recht, Fischerei und Nachhaltigkeit im 15.–18. Jahrhundert = Droit, pêche et durabilité du XVe au XVIIIe siècle (Raphael Longoni)	417

2. Editionen, Grundwissenschaften, Archive und Bibliotheken

Rudolf K. HÖFER / Martin FEINER, Die Siegel der Erzbischöfe und Bischöfe in der Salzburger Metropole. Beschreibung, Abbildungen, Fotos und Zeichnungen (Thomas Bruggmann)	420
Aloys SCHWERSMANN † / Johannes MÖTSCH (Hg.) unter Mitarbeit von Ulrich RITZERFELD, Urkunden und Regesten des Klosters Flechtdorf (Kurt Andermann) ...	421
Nicodemus FRISCHLIN, Korrespondenz. Mit Regesten und Kommentar, 3 Bde., hg. von Magnus Ulrich FERBER / Philipp KNÜPFER / Lothar MUNDT / Robert SEIDEL / Thomas WILHELMI (WOLFGANG MÄHRLE)	422
Beat von SCARPATETTI, Bücherliebe und Weltverachtung. Die Bibliothek des Volkspredigers Heynlin von Stein und ihr Geheimnis (Kristina Domanski)	423
Landkreis Sigmaringen (Hg.), Das Gedächtnis des Landkreises. Das Kreisarchiv Sigmaringen: Aufgaben, Bestände, ausgewählte „Schätze“ (Andreas Neuburger)	426

3. Mittelalter

Volker LEPPIN (Hg.), Schaffen und Nachahmen. Kreative Prozesse im Mittelalter (Romedio Schmitz-Esser)	427
Gerd ALTHOFF, Gott belohnt, Gott straft. Religiöse Kategorien der Geschichtsdeutung im Frühen und Hohen Mittelalter (Jürgen Treffeisen)	430
Christian DOMENIG, Geschichte in Bewegung. Das Mittelalter jenseits der Politik (Jürgen Treffeisen)	432

Hanno JANSEN, Rektorwahlen an mittelalterlichen Universitäten Europas. Eine Studie zur Entscheidungskultur im akademischen Raum (Florian Schreiber) . . .	434
Enno BÜNZ (Hg.), Landwirtschaft und Dorfgesellschaft im ausgehenden Mittelalter (Gabriel Zeilinger)	438
Sabine AREND (Bearb.), Die Konstanzer Bischöfe von 1384 bis 1434 (Thomas Zotz)	439
Gerhard FOUQUET, Die geliehene Zeit eines Königs. Der „arme“ Ruprecht und die Reichsfinanzen (1400–1410) (Volker Rödel)	441
Markus DEBERTOL, Markus GNEISS, Julia HÖRMANN-THURN UND TAXIS, Manfred HOLLEGER, HEINZ NOFLATSCHER, Andreas ZAJIC (Hg.), „Per tot discrimina rerum“ – Maximilian I. (1459–1519) (Dieter Speck)	444
Monika FRENZEL (Hg.), Maximilian I. Festkultur am Innsbrucker Hof. Jagd, Mummereien und Turnier als „gar lustig Kurzweil“ (Matthias Kuhn)	445
Evelin TIMPENER / Helge WITTMANN (Hg.), Reichsstadt und Gewalt (Jürgen Treffeisen)	447
Benjamin HITZ, Ein Netz von Schulden. Schuldbeziehungen und Gerichtsnutzung im spätmittelalterlichen Basel (Jürgen Treffeisen)	449
Rudolf HOLBACH / Jürgen SARNOWSKY (Hg.), Märkte, Messen und Waren im hansischen Handel (Jürgen Treffeisen)	451
Dorothee RIPPMMANN, Frömmigkeit in der Kleinstadt. Jenseitsfürsorge, Kirche und städtische Gesellschaft in der Diözese Konstanz (Jürgen Treffeisen)	453
Tjark WEGNER, Handlungswissen, Kommunikation und Netzwerke. Der Ulmer Rat im Konflikt mit den geistlichen Einrichtungen (Jürgen Treffeisen)	455
Hiroimi ABE-KOSAKA, „Außenpolitik“ der Reichsstadt Nürnberg im 15. Jahrhundert. Korrespondenz und Gesandtschaften des Nürnberger Rates (Jürgen Treffeisen)	456

4. Frühe Neuzeit

Heinrich BULLINGER, Werke. Abt. 2, Briefwechsel. Bd. 20, Briefe von April bis Dezember 1547, bearb. von Reinhard BODENMANN / Yvonne HÄFNER / Judith STEINIGER (Matthias Dall'Asta)	457
Francisca LOETZ (Hg.), Gelebte Reformation. Zürich 1500–1800 (Eike Wolgast)	459
Regula SCHMID, Mit der Stadt in den Krieg. Der Reisrodel der Zürcher Constafel, 1503–1583 (Andreas Flurschütz da Cruz)	463
Monika SPICKER-BECK, Im Dienst von Kaiser und Reich. Lazarus von Schwendi (1522–1583) (Dieter Speck)	466
THOMAS WINKELBAUER (Hg.), Die Habsburgermonarchie (1526–1918) als Gegenstand der modernen Historiographie (Dieter Speck)	467
Sven EXTERNBRINK, Ludwig XIV., König im großen Welttheater (Volker Rödel) .	468

5. 19. und 20. Jahrhundert

Hans-Peter BECHT (Bearb.), Handbuch der Badischen Ständeversammlung und des Badischen Landtags 1819–1933 (Volker Stalmann)	470
Birgit ASCHMANN / Monika WIENFORT (Hg.), Zwischen Licht und Schatten. Das Kaiserreich (1871–1914) und seine neuen Kontroversen (Peter Steinbach)	471
Ulrich KLEMKE, Auswanderer der badischen Revolution 1848/49 in die USA. Ein biographisches Lexikon (Michael Bock)	475
Peter SPRENGEL, Wer schrieb „Die wandernde Barrikade“? Heinrich Loose – Edmund Märklin – Ludwig Pfau – Johannes Scherr und die südwestdeutsche Revolution 1849 (Achim Aurnhammer)	477
Desiderius MEIER, Hermann Dietrich. Bürgertum und Liberalismus in der Weimarer Republik (Frank Engehausen)	479
Titia HENSEL, Das Bild der Herrscherin. Franz Xaver Winterhalter und die Gattungspolitik des Porträts im 19. Jahrhundert (Laila Baur)	482
Ulrich Maximilian SCHUMANN (Hg.), Georg Moller, Werk & Netzwerk, mit Briefen aus seinem Nachlass (Rolf Bidlingmaier)	485
Bernhard GISSIBL / Katharina NIEDERAU (Hg.), Imperiale Weltläufigkeit und ihre Inszenierungen. Theodor Bumiller, Mannheim und der deutsche Kolonialismus um 1900 (Heiko Wegmann)	487
Karin ORTH, Nichtehelichkeit als Normalität. Ledige badische Mütter in Basel im 19. Jahrhundert (Robert Neisen)	491
Alexa STILLER, Völkische Politik. Praktiken der Exklusion und Inklusion in polnischen, französischen und slowenischen Annexionsgebieten 1939–1945 (Frank Engehausen)	493
Fabian LEMMES, Arbeiten in Hitlers Europa. Die Organisation Todt in Frankreich und Italien 1940–1945 (Frank Engehausen)	495
Wilfried ROSENDAHL / Claude W. SUI / Stephanie HERRMANN (Hg.), Die Welt am Oberrhein. Fotografien von Robert Häusser aus den 1960er-Jahren (Sara Diedrich)	497
Klaus SCHRODE, Von Carlo Schmid bis Erwin Teufel (1945–2005). Erlebte Politik im deutschen Südwesten (Philipp Gassert)	499
Edgar WOLFRUM (Hg.), Verfassungsfeinde im Land? Der „Radikalenerlass“ von 1972 in der Geschichte Baden-Württembergs und der Bundesrepublik (Jürgen Klöckler)	501

6. Orden, Klöster und Stifte

Marcel ALBERT (Hg.), Handbuch der benediktinischen Ordensgeschichte, Bd. 1: Von den Anfängen bis in das 14. Jahrhundert (Andreas Sohn)	503
Christine KLEINJUNG (Hg.), Religiöse Frauengemeinschaften am südlichen Oberrhein (Martina Wehrli-Johns)	505

Sigrid HIRBODIAN / Tabea SCHEIBLE / Agnes SCHORMANN (Hg.), Konfrontation, Kontinuität und Wandel. Selbstwahrnehmung und Ordnungsvorstellungen in geistlichen Frauengemeinschaften in Zeiten der Bedrohung durch die Reformation (Martina Wehrli-Johns)	507
Knut GÖRICH (Hg.) unter Mitarbeit von Michael Kister und Maria Luisa Cremer, Cappenberg 1122 · 2022. Der Kopf, das Kloster und seine Stifter (Thomas Zotz)	510
Peter RÜCKERT, Die Benediktinerabtei Gottesaue. Studien zu ihrer Geschichte und den benediktinischen Reformen im deutschen Südwesten (Enno Bünz)	512
Andrea OSTEN-HOSCHEK, Reform und Liturgie im Nürnberger Katharinenkloster. Die Sterbe- und Begräbnisliturgie des 15. Jahrhunderts. Edition und Kommentar (Adrian Kammerer)	514

7. *Archäologie, Bau- und Kunstgeschichte*

Guido von BÜREN / Andrea TONERT (Red.), Deutsche Gesellschaft für Festungsforschung (Hg.), Frühe Festungen im deutschen Südwesten 1450–1620 (Volker Rödel)	515
Peter POLITH / Hans REITHER / Helmut SCHLIEGER, Reichsburg Scharfenberg 'Münz' – die verkannte kleine Schwester des Trifels (Volker Rödel)	517
Robert DEVELEY, Sakramentshäuschen der regio basiliensis – Custodes dans la région bâloise (Enno Bünz)	517
Richard NEMEC / Gerald SCHWEDLER (Hg.), Architekturökonomie. Die Finanzierung kirchlicher und kommunaler Bauvorhaben im späteren Mittelalter (Jürgen Treffeisen)	518

8. *Geschichte von Regionen, Städten und Gemeinden*

Susanne BRALL, Breisach. Kleine Stadtgeschichte (Michael Kitzing)	521
Landkreis Emmendingen (Hg.) / Bettina FÜRDERER / Andreas HAASIS-BERNER (Red.), Zur Geschichte des öffentlichen Verkehrs im ländlichen Raum (Michael Kitzing)	523
Konstantin HUBER, ... ich hatte besser Leben in diesem Land. Inventuren, Teilungen und Pflegerechnungen und ihre Bedeutung für die Auswanderungsforschung am Beispiel von Ölbronn und anderen Enzkreis-Gemeinden. Mit einem Quellenteil (bearbeitet von Wilfried SPRENGER) (Petra Schön)	526
Heiko WEGMANN, Dunkle Wolken über Freiburg. Nationalsozialistische Bücherverbrennungen, „Säuberungen“ und Enteignungen (Michael Kitzing)	528
Matthias LIEB, Bürgerschaftliches Engagement für den Umweltschutz in der Stadt. Mainz – Wiesbaden – Freiburg im Breisgau (Gebhard Schultz)	532
Hans-Georg ULRICHS / Simone Maria DIETZ / Klaus EPPELE, „Umringt von Fall und Wandel“. Ein Spaziergang durch den badischen Protestantismus des 19. und 20. Jahrhunderts auf dem Hauptfriedhof Karlsruhe (Rolf-Ulrich Kunze)	533

Harald RINGLER, Stadtbaugeschichte Karlsruhe 1715–2000 (René Gilbert)	534
Verein für die Geschichte von Wolfartsweier e.V. / Heinz BÖLLE / Ernst-Otto BRÄUNCHE / Sigrid FAIGLE-KIRCHENBAUER (Hg.), Wolfartsweier und Karlsruhe 1973–2023. 50 Jahre Stadtteil (René Gilbert)	536
Jochen THIES, Die Stadt der Versöhnung. Offenburg als Herz der deutsch-französischen Freundschaft. Mit einem Vorwort von Wolfgang Schäuble (Michael Kitzing)	537
Andreas WEISS, Revoluzzer, Häftling, Wegbereiter. Das Leben des Tiengener Apothekers Daniel Heinrich Saul (1809–1874) (Michael Kitzing)	539
Antonia SCHMIDLIN / Hermann WICHERS, Versorgt, ausgewiesen, in den Tod geschickt. Das Leben des jüdischen Elsässers Gaston Dreher (1907–1944) (Jürgen Schuhladen-Krämer)	542
Thomas SEITERICH, Letzte Wege in die Freiheit. Sechs Pfadfinderinnen im Widerstand gegen den Nationalsozialismus (Jürgen Schuhladen-Krämer)	544
Wolfgang WIDDER, Kurt Klein. Eine biographische Skizze. Mit einem Beitrag von Jim KLEIN (Linus Maletz)	546
Johannes Matthias MICHEL, Seht wie man mich zerschlägt in tausend Scherben. Der Dichter Karl Schloß (1876–1944) und das Schicksal seiner deutsch-jüdischen Familie (Jürgen Schuhladen-Krämer)	549
Verzeichnis der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	553
Bericht der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg für die Jahre 2022 und 2023	557
Richtlinien zur Einreichung und Gestaltung von Manuskripten	565

Durch vielerlei anfechtung und irrung gemindert

Kaiser Maximilian I. gewährt dem Gengenbacher Abt Hilfe

Von

Eugen Hillenbrand

Das Generallandesarchiv Karlsruhe bewahrt eine ungewöhnliche Kaiserurkunde auf¹. Sie umfasst ganze 24 Seiten und endet mit dem sogenannten kleinen Handzeichen *per regem, per se* als Unterschrift des Ausstellers. Das Siegel ist abgefallen, aber es wird im Text als *das kayserlich anhangende Insigell* erwähnt. Die zwölf Blätter im Folioformat sind von derselben Hand auf beiden Seiten beschriftet und mit dem gleichen Pergament eingebunden wie der Textteil. Das Deckblatt trägt die Überschrift: *Specificata Coenobii Gengenbac. Privilegia: Maximiliani Primi Privilegium Anno 1516*. Das genaue Datum lautet: *Gebenn inn unser und des heyligen Reich stat Hagenaw am vierundzweintzigsten tag Novembris Anno 1516 unsers Reichs im XXXI. Jarenn*. Die Intitulatio nennt den Austeller feierlich mit sämtlichen Titeln: *Wir Maximilianus erwelter Romischer Kaiser zu allen ziten merer des Richs [...]* Wie lässt sich diese Urkunde in die Geschichte der Abtei Gengenbach einordnen?

Zwei Äbte prägten die Geschicke der Abtei Gengenbach in den ersten drei Jahrzehnten des 16. Jahrhunderts: Konrad von Müllenheim (1500–1508) und Philipp von Eselsberg (1508–1531). Ihr Handeln war für die Entstehung der Maximilian-Urkunde von entscheidender Bedeutung.

Abt Konrad von Müllenheim entstammte einem hochangesehenen Straßburger Patriziergeschlecht². Seinen Werdegang umriss er selbst in einer späteren Auseinandersetzung mit seinem Konvent: Oblation durch die frommen Eltern an das Gengenbacher Marienkloster, Profess, Priesterweihe, Leiter der städtischen Pfarrei, Prior, Wahl zum Abt und Bestätigung durch den zuständigen Straßburger

1 GLAD 1176.

2 Nouveau Dictionnaire de biographie alsacienne 27 (1996) S. 2734–2738; Philipp RUPPERT, Beiträge zur Geschichte des Klosters Gengenbach I. Abt Conrad von Müllenheim, in: ZGO 31 (1879) S. 315–331 und ZGO 32 (1880) S. 309–320; Eugen HILLENBRAND, Die Heilig-Grab-Kapelle der Gengenbacher Klosterkirche – Spiegel einer verworrenen Zeit, in: Die Ortenau 101 (2021) S. 339–354.

Bischof, *durch prior und convent, die stillschweigend in solch erwählung gehalten* [zugestimmt], *auch sonst von meniglich für ein abt gehalten*³.

In seinen *Annales Hirsaugienses* berichtet Johannes Trithemius, Abt des Benediktinerklosters Sponheim, von einem 1501 fehlgeschlagenen Versuch, im Gengenbacher Kloster die Bursfelder Reform einzuführen. „Als der Abt das hörte, raffte er rasch die Urkunden des Klosters und sonstige schriftliche Zeugnisse, Zinsregister, Kleinodien und was er in der Eile haben konnte, zusammen und floh frühmorgens eilends aus dem Kloster nach Straßburg“⁴. Wann er wieder dahin zurückkehrte, erfahren wir nicht. Es fällt freilich auf, dass er erst am 19. Juli 1506 im sechsten Jahr seines Abbiats, durch den Lehnsherrn des Klosters, den Bamberger Bischof mit den Temporalia und Regalia belehnt wurde⁵. In der Zwischenzeit taucht sein Name nur wenige Male auf.

Im August 1504 zog Maximilian I. über den Schwarzwald in die Ortenau, die er zur Hälfte an Philipp, Pfalzgrafen am Rhein, verpfändet hatte⁶. Der im April dieses Jahres ausgebrochene Bayrisch-pfälzische Erbfolgekrieg hatte dem Reichsoberhaupt die günstige Gelegenheit geboten, die Reichslandvogteien Ortenau und Unterelsass wieder an das Reich zu ziehen und neu zu vergeben, ausgerechnet an seinen Hofmarschall Wolfgang von Fürstenberg, den nächsten Nachbarn des Klosters Gengenbach. Abt Konrad von Müllenheim reagierte umgehend und erreichte vom König die Zusage, den Fürstenberger zu verpflichten, die Privilegien seiner Abtei anzuerkennen und zu schützen⁷. Das am 22. August 1504 ausgestellte Mandat an den neuen Amtsinhaber der Reichsvogtei ist nur in einer Kopie des 17. Jahrhunderts überliefert; eine Reaktion des Abtes ist nicht bekannt.

Dessen Hauptaugenmerk galt in diesen Monaten ohnehin mehr dem Bau einer Kapelle, die er sich an der Nordseite der alten Klosterkirche als eigene Begräbnisstätte errichten ließ. Den Raum stattete er mit einem kostbaren *Heiligen Grab aus*, in dessen Mitte der Steinmetz einen Engel herausmeißeln musste, der das Wappen der Stifterfamilie von Müllenheim in den Händen hält. Die Schlusssteine des Kappellengewölbes sind ebenfalls mit dem Wappen des Reiches und seiner Familie geschmückt. Darüber hinaus versäumte er nicht, sich selbst in dem aufwendigen Rahmen darstellen zu lassen: In Gebetshaltung kniend, ohne Tonsur, mit einem Pelzumhang über seine Schultern gelegt. Die Selbstinszenierung des Abtes provozierte die Konventualen. Sie warfen ihm vor, alle finanziellen Mittel des Klosters für seine eigene Begräbnisstätte einzusetzen, während ihre Klosterkirche

3 RUPPERT, Kloster Gengenbach (wie Anm. 1) S. 320.

4 Johannes TRITHEMIUS, *Annales Hirsaugienses*, St. Gallen 1690, Bd. II, S. 586 f.

5 GLA 30 Nr. 1238, 1506 Juli 19.

6 Franz Karl BARTH, *Der bayrisch-pfälzische Erbfolgekrieg im Fürstenbergischen und in der Ortenau*, in: *Die Ortenau* 18 (1931) S. 8–51; Hermann WIESFLECKER, *Kaiser Maximilian I. Das Reich, Österreich und Europa an der Wende zur Neuzeit*, Bd. 3, Wien 1977, S. 164 ff.

7 Fürstenbergisches Urkundenbuch Bd. 4, S. 346, Nr. 369; RegImp XIV, 4,1, Nr. 19086.

selbst dringend reparaturbedürftig sei, sodass es in Kirche und Chor regnete, *das möchte man wol sehen*.

Als Maximilian I. im März 1505 vier Tage Station in Gengenbach machte, konnte ihn der Abt wohl in die Kapelle führen, die gerade geweiht wurde. Doch wenige Tage später stellte das Reichsoberhaupt in Straßburg der Stadt Gengenbach eine feierliche Urkunde aus, worin er der *stat des heiligen Reiches* ein neu gestaltetes Wappen verlieh, das den bisher üblichen Gangfisch als Brustschild des Reichsadlers ausweist⁸. Die offizielle Anerkennung als Reichsstadt war ein deutliches Signal gegenüber der altehrwürdigen Abtei.

Der Unmut der Konventualen über ihren Abt Konrad von Müllenheim blieb ebenfalls bestehen, zumal sie mehrmals den Versuch unternommen hatten, ihr Kloster in ein Chorherrenstift für Adlige umzuwandeln. Als er am 3. Dezember 1506 den Konvent zu einer Versammlung in den Kapitelsaal einberief, entlud sich die Empörung. Die Mönche warfen ihrem Abt nicht nur seine aufwendige und miserable Amtsführung vor, sondern auch seinen in jeder Hinsicht unmoralischen Lebenswandel. Dieser wiederum klagte sie an als *conspiratores et conjuratores* und beschuldigte sie des *crimen sacrilegii*, weil sie ihren Abt tötlich angegriffen hätten. In der Tat hatten sie ihn zwei Tage lang in den Klosterkerker einsperrt. Die Gelegenheit hatten sie genutzt, um wichtige Bestandteile des Klosterarchivs und der Schatzkammer an sich zu nehmen und an einem anderen Ort außerhalb des Klosters unterzubringen. Bereits drei Tage später erschienen offizielle Vertreter des Straßburger Bischofs und des Grafen Wolfgang von Fürstenberg, die gemeinsam die Kastvogtei des Klosters Gengenbach innehatten. Wie gravierend sie die Vorfälle im Kloster einschätzten, erwiesen sie in der Wahl der Amtsleute, denen sie den Auftrag anvertrauten: Bischof Wilhelm von Honstein schickte den Leiter des bischöflichen Gerichtes, Johannes Sigrist; Graf Wolfgang von Fürstenberg seinen eben ernannten Amtmann Michael von Botzheim, der in der Ortenau bestens vernetzt war, da er hier schon Jahre zuvor als Schaffner des Straßburger Bischofs tätig war.

Beider Protokoll vom 6. Dezember 1506 nennt die Namen der Zerstrittenen: Auf der einen Seite Abt Konrad von Müllenheim, auf der andern Seite den Prior Graf von Dormentz, Veit von Neuneck, Johann Münch von Rosenberg und Philipp von Eselsberg. Den letzteren bezichtigte der Abt, Rädelsführer des Komplotts gewesen zu sein. Er habe ihm aufgelauert, sein Schwert gezogen und ihn, den Abt, jämmerlich in den *kerker geführt*. Eine Versöhnung der Streitparteien misslang. Also setzten die beiden Moderatoren einen *rechtstag* auf den 11. Januar 1507 an und verpflichteten die Kontrahenten auf ein Stillhalteabkommen bis zum festgesetzten Datum und auf eine Anerkennung der Kastvogtei als rechtmäßige Gerichtsinstanz.

⁸ GLA D 1099; Kopie der Urkunde in: Winfried LEDERER, Benediktinerabtei und Reichsstadt Gengenbach, Lindenberg 2007, S. 42.

Die Verhandlungen im Januar zogen sich über drei Tage hin. Das Ergebnis war dürftig. Beide Streitparteien beharrten auf ihren Vorwürfen. Das lässt sich auch aus der abschließenden Stellungnahme der *fründschaft* der Konventsherren schließen, die sie in vier Punkten zusammenfassten: 1. Ihre Zahl sollte vergrößert werden, *doch mit der maß, dass allein personen von adel eingenommen werden*. – 2. Die Strafe für ihren Aufruhr sollte gemildert werden. – 3. Falls einer der Konventsherren die neue Ordnung ablehne, könne er das Kloster verlassen mit dem Anspruch auf eine jährliche Pension in Höhe von 60 Gulden. – 4. Dem Abt Konrad von Müllenheim müsse *jetzt von stund an die administration von sinen händen genommen werden*. Seine Nachfolge dürfe nur mit einem Adligen versehen werden⁹.

Am 27. April 1507 zog Bischof Wilhelm die Streitsache an das geistliche Gericht zu Straßburg und beauftragte dessen Leiter, Magister Jacob Han, *in gemelter sachen urteil zu geben, zu eröffnen und zu handeln*, also, ein Urteil zu fällen, dieses öffentlich zu verkünden und konkrete Maßnahmen zu ergreifen¹⁰. Han gehörte zum engeren Kreis des Jakob Wimpfeling, der seit 1501 in Straßburg lebte und sich vehement für eine Reform der Kirche einsetzte. Diesem Anliegen sollte auch seine „Geschichte der Straßburger Bischöfe“ dienen, die er Ende des Jahres dem Straßburger Domkapitel widmete¹¹. Im letzten Abschnitt seiner bis heute maßgeblichen Bistumsgeschichte konnte Wimpfeling noch die beginnende Amtszeit des neuen Bischofs behandeln. Als dessen erste Bewährungsprobe beschreibt Wimpfeling die Vorgänge im Kloster Gengenbach. „Im ersten Jahr von Wilhelms Pontifikat brachte der Konvent des Klosters Gengenbach den Abt Konrad von Müllenheim in seine Gewalt und warf ihn in den Kerker. Diese Gesetzlosigkeit entsprang einem Machtstreben. Es irren die ritterlichen Laien, die ihren gottgeweihten Verwandten gegen die Bischöfe und gegen die heilige Religion beistehen. Es ist nicht Sache der Adligen, sich in Dinge einzumischen, die die Religion, die Gelübde und monastische Lebensform betreffen“¹².

Im selben Jahr noch ernannte Bischof Wilhelm seinen Offizial Dr. Jakob Han zum Generalvikar *in spiritualibus* und erteilte ihm uneingeschränkte Vollmacht im gesamten Bistum. Er überschüttete ihn förmlich mit Kompetenzen seiner Agenda¹³. Auch die Ordensgemeinschaften sollte er zu einem regelgemäßen Leben zwingen, zu dem sie sich in ihrer Profess verpflichtet hatten.

9 RUPPERT, Kloster Gengenbach (wie Anm. 2) S. 319 f.

10 G. FOURNIER, Han, Jacob, in: Nouveau dictionnaire (wie Anm. 2) Bd. 15, S. 1399; Francis RAPP, Réformes et Réformation à Strasbourg. Église et Société dans le diocèse de Strasbourg (1450–1525), 1975, passim.

11 Jakob WIMPFELING, Argentinensium Episcoporum Catalogus, Straßburg 1508.

12 Ebd., f. LXVII ss.

13 Luzian PFLEGER, Die Bestallungsurkunde des Straßburger Generalvikars Jakob Han aus dem Jahre 1507, in: Archiv für elsässische Kirchengeschichte 10 (1935) S. 417 f.: *conjunctim vel divisim necessaria seu quomodolibet opportuna exequendi et generaliter omnia et singula*

Die skandalösen Vorgänge im Gengenbacher Kloster berichtete Han auch nach Rom, wo über die vier Mitglieder des Konvents der Bann ausgesprochen wurde, weil sie ihren Abt verletzt und in den Kerker geworfen und das Kirchengut an sich gerissen hätten.

Ob Jakob Han selbst einen Urteilsspruch gefällt hat, wissen wir nicht. Aber die Ereignisse am Beginn des nächsten Jahres machten eine Entscheidung überflüssig. Über die neue Lage informiert ein in flüchtigem Latein niedergeschriebenes Protokoll, das dem Straßburger Bischof gesendet wurde¹⁴. Es meldet den Tod des „ehrwürdigen Vaters und Herrn Konrads von Müllheim“, der am 4. Februar 1508 verstorben sei. Die Vorkehrungen der darauffolgenden Tage werden in allen Einzelheiten protokolliert. Bereits am Mittwoch, dem 9. Februar, trat der Konvent zusammen, dessen Mitglieder namentlich aufgezählt werden. Es sind dieselben Akteure, die sich anderthalb Jahre zuvor gegen ihren Abt aufgelehnt hatten, allerdings ergänzt durch einen weiteren nichtadligen Namen: Johann Molsch aus Ofenbourg. Und anstelle des Philipp von Eselsberg notiert der Schreiber jetzt: *Philippus Eselsberger de Wiltingen*. Alle bekannten sich ausdrücklich zu einem Neuanfang: „Dass es für das Seelenheil ihrer Gemeinschaft notwendig, angemessen, nützlich und schicklich sei, rasch einen neuen Hirten zu wählen“.

Als Wahltermin legten sie Freitag, den 11. Februar 1508 fest. Dazu reiste eine stattliche Delegation der bischöflichen Verwaltung aus Straßburg an, die ebenfalls namentlich festgehalten wurde: Dr. Jakobus Han, *vicarius in spiritualibus*, Dr. Johannes Sigrist, *cancellarius*,¹⁵ Dr. Johannes Össler¹⁶ und Georg Übelin als Vermittler und Wahlbeobachter (*compromissarii et scrutatores*), Johannes Bergzabern und der Konstanzer Kleriker Georg Schmucker als Notare, Zacharias Beck und der Benediktinerbruder Lazarus von Bestheim, genannt Armbruster als Zeugen.

Nach feierlicher Messe zogen Konvent und Delegation in den Chor, um die Wahl durchzuführen. Zunächst überprüfte Dr. Han die Wahlberechtigung der Anwesenden, ob sich einer unter ihnen befände, der exkommuniziert, abgesetzt oder vom Gottesdienst ausgeschlossen sei. „Auf niemanden der Anwesenden traf dies zu.“ Die Feststellung überrascht. Denn die Konventsmitglieder waren zu dieser Zeit noch mit dem päpstlichen Bann belegt. Dieser wurde erst im Jahre 1512 aufgehoben¹⁷. In dem päpstlichen Schreiben wird als erster der vier im Bann befindlichen Mönche Philippus Eselsberger genannt.

Die Wahlberechtigten hatten bereits ein *Procedere* vereinbart, das die Benediktregel Kap. 64 nur im Notfall zulässt. Das übliche Verfahren ermächtigt die

faciendi, ordinandi, disponendi, gerendi, prosequendi et exercendi quae ad nos et vicarium nostrum in spiritualibus de jure vel consuetudine pertinere et spectare dignoscuntur.

14 GLA 30 Nr. 1077, 1508 Februar 10.

15 Francis RAPP, Sigrist, Johannes, in: Nouveau dictionnaire (wie Anm. 2) Bd. 7, S. 3636.

16 RAPP, Réformes (wie Anm. 10) S. 201; ebd., S. 161: G. Übelin; ebd., S. 191: Z. Beck.

17 GLA 30 Nr. 1082, 1512 Mai 16.

Mönchsgemeinschaft, denjenigen als Abt einzusetzen, den sie selbst einmütig oder ein kleiner Teil nach besserer Einsicht wählt. „Wählt nun aber die ganze Kloster-gemeinde – was Gott verhüten möge – durch einhelligen Beschluss einen Mann, der mit ihren Fehlern einverstanden ist, und kämen diese schlimmen Zustände dem Bischof, zu dessen Sprengel jener Ort gehört, oder den Äbten und Christen der Nachbarschaft irgendwie zur Kenntnis, dann sollen sie verhindern, dass sich der Beschluss der Bösen durchsetzt, und dem Haus Gottes einen würdigen Verwalter bestellen“¹⁸. In Gengenbach entschied man sich für einen dritten Weg *ex causis eos moventibus et de peritorum consilio*. Sie übertrugen das Wahlrecht an die offiziellen Vertreter des Straßburger Bischofs und an einen aus ihrer Mitte. Das Ergebnis verkündete der *vicarius in spiritualibus*: „Ich, Jakobus Han, wähle in meinem und meiner Kollegen Namen und gemäß dem erhaltenen Auftrag den verehrten und gottesfürchtigen Philipp Eselsberger von Wiltingen als von den Wählern oder dem einsichtigen Teil unter ihnen als fürsorglichen, diskreten, tüchtigen, gebildeten, in seinem Lebenswandel vorbildlichen, von ehelicher Geburt, im Priesteramt tätigen, in geistlichen und weltlichen Dingen umsichtig Handelnden mit voller Überzeugung zum Abt und vertraue ihm als bewährtem Vater und Oberhaupt das Kloster, dessen Prior und Konvent an. Im Namen des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes. Amen“¹⁹.

Die Entscheidung musste eigens ein Notar schriftlich festhalten (*in scripturam redigi fecerunt*) und die Rechtmäßigkeit des Verfahrens in der knappen Formel zusammenfassen: *De conventus voluntate et potestate Episcopi*. Der Gewählte selbst nahm die Wahl an *aliquali deliberatione prehabita*. Unter Glockengeläut zog er in die Kirche ein und stimmte das *Te deum laudamus* an. Jakobus Han verkündete dem Volk den Namen des Gewählten, führte ihn zum Abtsstuhl im Chor und überreichte ihm die Insignien seines Amtes.

Prior und Konvent beauftragten Han und Sigrist, dem Bischof das Verfahren zu erläutern und um seine Bestätigung zu bitten. Dieser approbierte umgehend den neu gewählten Abt, der „durch Vermittler und Visitatoren kirchenrechtlich korrekt“ in sein Amt berufen wurde²⁰. Im gleichen Schreiben forderte der Bischof alle Priester, Kleriker und öffentliche Notare auf, den Abt als rechtmäßigen Nachfolger anzuerkennen. Den Widerspenstigen drohte er Kirchenstrafen an. Das Fazit dieses ungewöhnlichen Verfahrens: Die Diözesanverwaltung hatte die Nachfolgeregelung rigoros an sich gezogen und in kürzester Zeit erledigt.

Bereits am 2. Mai konnte *Philippus abbas monasterii in Gengenbach Argentiniensis diocesis* auch die Belehnungsurkunde des zuständigen Bamberger Bischofs

18 Die Benediktusregel, hg. von P. Basilius STEIDLE OSB, Beuron 1978, S. 172 ff.

19 *Ego Jacobus Han [...] venerabilem et religiosum dominum Philippum [...] in abbatem eligo [...] et eidem monasterio seu ecclesie [...] de eodem tamquam patre prelato ac superiore provideo.*

20 GLA 30 Nr. 1078 f., 1508 Februar 16.

Georg III. in Händen halten²¹. Sie ist die wörtliche Abschrift der Urkunde, die auch Abt Konrad von Müllenheim 1506 erhalten hatte, dieses Mal aber ohne Angabe von Bamberg als Ausstellungsort. Als Übermittler erscheint in beiden Urkunden Graf Heinrich von Henneberg²². Er gehörte zum engsten Kreis des Straßburger Bischofs, an dessen Berufung er maßgeblich mitgewirkt hatte. Auch im letzten noch ausstehenden Rechtsakt blieb der bischöfliche Hof die bestimmende Instanz.

Fortan ist in den Urkunden nur noch von „Philipp Abt des Gotteshauses zu Gengenbach“ die Rede. (*Eselsberg* oder *Wiltigen* werden nur noch ein einziges Mal erwähnt, nämlich 1512 in der Aufhebung des Kirchenbanns, der über die Gengenbacher Mönche ausgesprochen worden war²³.) Philipp leitete die Abtei von 1508 bis zu seinem Tode 1531.

Vergleicht man die ersten Jahre seines Abbiats mit denen des Vorgängers, so lässt sich in der Tat sein großes Bemühen um die Sicherung bestehender Rechtstitel der Abtei feststellen. Er sah die Notwendigkeit, die sträflich vernachlässigte Verwaltung neu zu ordnen. Eine Reihe von anstehenden Streitfragen zwischen Kloster und Stadt Gengenbach wurden noch im gleichen Jahr entschieden. Im August berief er das klösterliche Lehengericht nach Gengenbach zu einer dreitägigen Sitzung ein²⁴. Die Leitung hatte er Hans Röder von Diersburg übertragen, der seit 1483 das Ambachtlehen auf dem Hohenberg und im Durbach innehatte. Abt Philipp erläuterte dem Zehnergremium den Anlass seiner Einladung: *Nachdem er kürzlich mit den wir den der prelatur solchs gotzhus begabt und dies sein erstgehalten mangericht were, sodann unter den mannen der merteil jung, die auch kürzlich in das mangericht komen, denen des gotzhawß freyheit noch onwissend, damit denn dieselben dest geschickter weren umb sachen, vor sie bracht, recht zu sprechen und zu geben, begert sin gnade, dass solich des gotzhawß freyheitten und privilegia offentlich gelesen werden sollen durch Hans Sparbarten siner gnaden zinsmeister*. Dessen Amt gehörte zu den fünf Klosterämtern, deren Besetzung dem Abt vorbehalten war. Das führte gleich in der ersten Sitzung zu einem Disput. Abt Philipp verlangte von seinem Zinsmeister nach Verlesung der Klosterrechte auch eine öffentliche Verlesung der Fischer, die *in der Kinzig, uff des gotzhus eigenthumb, gefischet*, wozu sie nicht berechtigt seien. Dieser lehnte ab: Er sei als Gengenbacher Bürger nicht dazu verpflichtet. Abt Philipp aber bestand auf seiner Forderung, weil Sparbarten als *ein gelobter und geschworener diener des gotzhus* davon nicht entbunden sei. Die erneute Abstimmung gab ihm Recht. Er erwirkte darüber auch einen schriftlichen Nachweis. An den beiden folgenden Tagen entschied das Gericht weitere Streitfälle zwischen Kloster und Stadt Gengenbach im Sinne des Abtes.

21 GLA 30 Nr. 1240 f., 1508 Mai 2.

22 RAPP, Réformes (wie Anm. 10) S. 179 f.

23 GLA 30 Nr. 1082, 1512 Mai 16.

24 GLA 30 Nr. 924, 1508 August 16, und GLA 30 Nr. 1510 f., 1508 August 18.

Vierzehn Tage später bestätigte ein Richter der bischöflichen Behörde drei Urkunden, die ihm Abt und Konvent mit der Bitte um eine wortgetreue Abschrift vorlegten²⁵. Die erste Urkunde vom 24. Januar 1424 regelte einen Streit zwischen Kloster und Stadt um Fischwasser und Fischer, Allmende, abgabepflichtige Güter und die 17 Knechte des Klosters. Sie war von Abt, Schultheiß und Bernhard von Eberstein als Vogt zu Ortenberg besiegelt. In der zweiten Urkunde vom 16. Mai 1432 legte derselbe Bernhard zu Eberstein zusammen mit Reimbold von Windeck, beide Amtleute der Kastvogtei, einen Streit gütlich bei, betreffend Klosterfischer, städtische Besteuerung von Beginen, deren Haus außerhalb des Klosters lag, die 17 Klosterknechte und die Berufung eines Unergängers, der für die Festsetzung der Grundstücksgrenzen zuständig war. Eine dritte Urkunde von 1480, wiederum ausgestellt von Amtleuten der Kastvogtei, klärt strittige Fragen zu Schultheißenamt, Wildbann, Zinspfennig, Übergabe von Gütern, Anzeigen von Fischfrevlern durch die geschworenen Klosterfischer und Forderungen des Klosters an die 17 Klosterknechte. Die Aufzeichnungen umreißen gewissermaßen das Standardprogramm der Konflikte zwischen Kloster und Stadt. Nahezu sämtliche Paragraphen der ersten und zweiten Urkunde wurden 1516 in die Maximilianurkunde übernommen.

Am Ende des Jahres erledigte Graf Wolfgang von Fürstenberg noch einen kaiserlichen Auftrag vom März 1507, indem er mehrere Streitpunkte zwischen Kloster und Stadt Gengenbach durch einen gütlichen Vergleich zu lösen suchte²⁶. Darin verzichtete der Abt fortan auf die Forderung eines Leibfalls im gesamten Gengenbacher Kirchspiel. Aber das Recht auf den Güterfall und das Wasserrecht an der Kinzig wurde ihm *by vorigem alten gebruch* zugesichert. Die Vereinbarung schließt mit dem Bekenntnis: *Jeder teil soll und will by sinen wörden, eren und guten trüwen disen gütlichen Entscheid steet und vest halten und vollziehen*. Die Besiegelung dieser Urkunde unterstreicht die Wichtigkeit der getroffenen Vereinbarung. Nicht weniger als sechs Instanzen sicherten den Vertrag ab: Graf Wolfgang von Fürstenberg und Bischof Wilhelm von Straßburg als Kastvögte des Klosters, die beiden Vertragspartner selbst und die zwei Städte Straßburg und Offenburg.

Die Abwicklung lief dennoch stockend. Denn die Fischer ignorierten die Erwartung des neuen Abtes, dass sie die zinsbaren Güter von ihm empfangen mussten und jeder Erbgang sein ausdrückliches Placet verlangte. So sah er sich fast zwei Jahre später gezwungen, den Beschluss *offenlich an der Cantzel verkünden zu lassen, damit sich nyemand der unwissenheit entschuldigen mocht*²⁷.

Am 27. April 1509 nahm auch der Straßburger Bischof das Modell einer gütlichen Einigung auf und vermittelte im Streit zwischen Kloster und Stadt, *in betracht das die gutlichkeit vil mer dan rechtlich handlung zu früntlicher nachbar-*

25 GLA 30 Nr. 1528, 1508 September 2.

26 GLA 30 Nr. 1528, 1508 Dezember 20.

27 GLA 30 Nr. 927 f., 1510 August 12.

*schaft und eynigkeit dienstlich ist*²⁸. Sechs Streitpunkte, die Abt Konrad von Müllenheim nicht lösen konnte, suchte er zu einem guten Ende zu führen. Ein weiteres Zerwürfnis zwischen dem Abt und den Gengenbacher Bürgern schlichtete er 1511, als der Abt sich gegen den Besitzanspruch der Stadt auf Grund und Boden im Reichenbachtal wehrte: *Es were erlogen. Und: Was er geredt hab, wollt er geredt haben. Er wüsste noch etwas mer. Domit er gemeint hab, dass er mer seiner fryheiten wüßte. Und hab sie, die von Gengenbach, in keinem wege geschmeht, dann er sie für fromm redliche erliche leut hielt*²⁹.

Mit geringerem Wohlwollen äußerte sich Philipp über seinen Amtsvorgänger in einem Schreiben, das er durch einen Bevollmächtigten dem Richter des rechtsrheinischen Landkapitels im Juni 1513 vorlegte³⁰. Er bat darin um eine gerichtliche Klärung von Rechtsansprüchen der klösterlichen Lehnsleute. Sie nähmen viele Privilegien, Rechte, Immunitäten und Einnahmen in Anspruch, die einmal schriftlich festgehalten worden waren. Die Unterlagen aber seien „durch die Nachlässigkeit des Vorgängers verloren, veräußert und vernichtet worden“ (*propter predecessoris dicti domini abbatis incuriam deperditi, alienati et annihilati*), sodass Abt Philipp davon keine Kenntnis habe. Dem Kloster seien dadurch viele Schäden und Einbußen entstanden. Der Richter möge geeignete Maßnahmen im Interesse des Klosters treffen, die Lehnsleute zu einem genauen Termin laden und sie befragen nach Einnahmen und Rechten. Die unter Eid vorgetragene Aussagen sollten schriftlich festgehalten, besiegelt und dem Abt vorgelegt werden. Das Gericht gab dem Antrag des Abtes in allen Punkten Recht. Es folgen die Zeugenaussagen über die 15 *Ambacht-Lehen, so das Gottshaus zu vergeben hat* in Harmersbach, Zell, Nordrach, Biberach, Gengenbach, Durbach, Sendelbach, Nussbach und Berghaupten. Fünf Jahre nach der Amtsübernahme war Abt Philipp immer noch damit beschäftigt, die rechtlichen und wirtschaftlichen Positionen seiner Abtei zu ordnen.

Erstmals seit 150 Jahren erwirkte der rührige Abt auch wieder eine päpstliche Privilegienbestätigung, ausgestellt am 24. Juni 1510 durch Julius II.³¹ Sie hatte aber offensichtlich keinen großen Eindruck gemacht. Das war auch nicht zu erwarten, wenn man dem Erasmus von Rotterdam glauben möchte, der 1513 in seinem Pamphlet *Julius exclusus e coelis* diesem vor der Himmelspforte das Eigenlob in den Mund legt, er habe als *sanctissimus dominus* 6000 Bullen ausgestellt. „Wertlose Bullen“ verspottete sie der Himmelspfortner Petrus³².

28 GLA 30 Nr. 1529, 1509 April 27.

29 GLA 30 Nr. 1513, 1511 Mai 24.

30 GLA 30 Nr. 1194, 1513 Juni 20.

31 GLA 30 Nr. 1307 f., 1510 Juni 24.

32 Erasmus von Rotterdam, *Dialogus, Julius exclusus e coelis*, in: *Ausgewählte Schriften*, Bd. 5, S. 11. Die Schrift wurde 1515/14 kurz nach dem Tode Papst Julius' II., verfasst und ist im Druck 1517 erschienen.

Auch das Reichsoberhaupt konnte Abt Philipp für sich und sein Kloster gewinnen. Als Maximilian sich im Winter 1510/11 für mehrere Monate in den Vorlanden aufhielt, nutzte der Abt die Gelegenheit, ihn für eine Unterstützung seiner Mühen zu gewinnen, im Kloster wieder Ordnung herzustellen. In drei gleichlautenden Urkunden erklärte der Kaiser am 10. Januar 1511 allen Herrschaftsträgern der Landvogtei Ortenau, aber auch dem Grafen Wilhelm von Fürstenberg und der Stadt Gengenbach: *Als das gotzhuß Gengenbach unns und dem heiligen Reich und unserm hauß Österreich an mittel underworffen ist und zugehöret und unns als Römischen Keyser und Ertzhertzogen zu Osterreich den ersamen unnsern lieben andechtigen Philipsen apt des gemelten gotzhuß zu Gengenbach bey seinen privilegien, freyheiten, ordnungen, manrechten, vertregen, rechten, gerechtigkeiten, alten herkomen und gewonheiten, der er in geprauch ist, zu handthaben gepürt und gantzlichen gemeint ist*³³. Die Bitte des Abtes kam dem Habsburger wohl nicht ungelegen. Sie gab ihm Gelegenheit zu betonen, dass die Reichslandvogtei nicht nur dem Reich, sondern auch dem Haus Österreich *an mittel underworffen ist und zugehöret*.

Der Text der Urkunde wurde von dem öffentlichen Notar Johannes Wolff de Lutern kollationiert, verlesen und durch Mitarbeiter den verschiedenen Adressaten in der Ortenau zugeschiedt. Ein Vierteljahr später erhielt auch Abt Philipp eine erweiterte Fassung dieses kaiserlichen Schutzbriefes. Die Gelegenheit ergab sich, als Maximilian I. selbst in seiner Stadt Gengenbach drei Tage lang Station machte und dem Abt versicherte, alle genannten Rechte *nach inhalt irer brief und sigeln zu schützen und schirmen und in iren notdurften und gescheften hilf und beystand zu thun* bei einer Strafandrohung von zwanzig Goldmark³⁴. Abt Philipp war damit wohl zufrieden, sodass er Maximilians Besuche im Westen seines Reiches, die dieser in den Jahren 1512 und 1513 hauptsächlich auf Hagenau und Speyer beschränkte, nicht zum Anlass nehmen musste, um weitere Unterstützung zu erbiten.

Doch den nächsten mehrwöchigen Aufenthalt des Kaisers in Hagenau im November 1516 nutzte Abt Philipp zu einer umfassenden Bestätigung aller Rechte seines Klosters durch das Reichsoberhaupt. Am 24. November unterzeichnete Maximilian die ungewöhnliche Urkunde mit dem sogenannten kleinen Handzeichen *Per regem Per me* und ließ sie durch ein Siegel bekräftigen. Sie bildet nicht nur das Endergebnis der Bemühungen des Abtes um eine gesicherte Grundlage der klösterlichen Rechtsansprüche, sondern stellt gleichsam die Summe aller im Spätmittelalter gültigen Privilegien dar. Nach Aussage der Arenga stützt sich die Urkunde auf vier unterschiedliche Rechtsgrundlagen: 1. Privilegien der römischen Kaiser und Könige. – 2. Verträge, die durch Schiedsleute zwischen Kloster und Stadt Gengenbach geschlossen wurden. – 3. Gerichtsurteile, in denen Streitig-

33 GLA 30 Nr. 1279, 1511 Januar 10.

34 GLAD 1143, 1511 April 18.

keiten zwischen Kloster und Stadt Gengenbach entschieden wurden. – 4. Altes Gewohnheitsrecht.

Der Text (**M**) ist gewiss nicht in der Reichskanzlei verfasst worden, sondern durch den Abt selbst aus verschiedensten Quellen zusammengestellt und durch einen seiner Mönche niedergeschrieben worden. Dieser konnte dabei ein Kopialbuch zu Rate ziehen, das wohl erst kurz vorher auf 39 Pergamentblättern angelegt worden war³⁵. Das Titelblatt deutet den Zweck dieser Sammlung an: *Presentatio generalis ad perpetuas vicarias* – Allgemeine Darstellung, die ständig verfügbar ist. Sie verzeichnet 27 Urkunden aus der Zeit 1231 bis 1515 in vollständigem Wortlaut. Mit diesem Hilfsmittel konnte der Archivar bequem arbeiten, um die meisten Textstellen der 124 Paragraphen der neuen Urkunde aufzulisten.

Drei Zeugnissen des 13. und 14. Jahrhunderts waren ihm besonders wichtig:

1. **R.** Das von König Rudolf bestätigte Weistum von 1275 (GLA D 86; GLA 67 Nr. 627, f.2v-4r).
2. **L II** Die Urkunde Ludwigs des Bayern, die auf 15. März 1331 datiert ist, aber nach den eingehenden Untersuchungen Th. E. Mommsens erst um 1337/38 abgefasst und rückdatiert wurde (GLA D 225; GLA 67 Nr. 727, f. 15r-17v)³⁶. Sie diente dem Redaktor der Urkunde von 1516 als wichtigste Vorlage.
3. **K** Die Urkunde Karls IV. vom 1. Januar 1366 (GLA D 351 und 67 Nr. 627, f. 26r-29r), die den Text der Ludwigsurkunde nahezu vollständig übernommen, aber mit eigenem Eingangsprotokoll und Eschatokoll versehen hatte und jeden Hinweis auf die Vorlage vermied. Der Redaktor der neuen Urkunde von 1516 entschied sich bei einer Differenz zwischen L II und K immer für die Fassung L II. Nur das Eschatokoll übernahm er vollständig aus K. In zwei weiteren Urkunden Karls IV. vom 25. März 1366 (Regesta Imperii VIII, Nr. 4283) und vom 23. März 1378 (GLA D 379) fand er Passagen, die er als § 124 und § 59 in die neue Urkunde einfügte.

Eine Urkunde Kaiser Sigismunds vom 8. Juni 1434 (GLA D 726) nutzte der Redaktor als Vorlage für die Arenga der Maximilian-Urkunde.

Neben diesen Kaiserurkunden fügt der Schreiber Passagen aus Schlichtungsverträgen des 14. und 15. Jahrhunderts in die neue Urkunde ein:

1360 April 20: Vertrag zwischen Abt Lambert von Brunn und dem Rat von Gengenbach über die Almende (GLA 30 Nr. 55 und 67 Nr. 627 f.25);

1424 Januar 3: Vertrag zwischen Kloster und Stadt Gengenbach zur Beilegung des Streites über Fischrechte, Almende, Zinsen u. a. (GLA 30 Nr. 98);

1432 Mai 16: Vertrag zwischen Kloster und Stadt Gengenbach zur Beilegung des Streites über Fischer, Klosterknechte, Almende u. a. (GLA 30 Nr. 98);

35 GLA 67 Nr. 627; die Pergamentblätter f.1–39 wurden von verschiedenen Händen beschrieben und später mit einem Papierkonvolut zusammengebunden.

36 Theodor MOMMSEN, Die Landvogtei Ortenau und das Kloster Gengenbach unter Kaiser Ludwig dem Bayern. Eine urkundenkritische Untersuchung, in: ZGO 49 (1936) S. 165–213; Regesten Kaiser Ludwigs des Bayern, hg. von Peter ACHT, H. 2: Die Urkunden aus den Archiven und Bibliotheken Badens, bearb. von Johannes WETZEL, Mainz 1994, Nr. 146, S. 59–65.

1460 November 10: Vertrag zwischen Kloster und Stadt Gengenbach zur Beilegung des Streites über Weinbau, Almende, Klosterknechte u. a. (GLA 67 Nr. 627, f. 59r-60v);

1488 Januar 28: Entscheidung des Pfalzgrafen Philipp in Streit zwischen Kloster und Stadt Gengenbach über Schultheißenamt, Jagdrecht, Klosterknechte u. a. (GLA 30 Nr. 98);

1496 April 23: Entscheidung des Pfalzgrafen Philipp im Streit zwischen Kloster und Stadt Gengenbach über Fallabgaben und Fischer (GLA 30).

Da die Maximilian-Urkunde nur in einem sehr alten Druck vorliegt, erschien es mir hilfreich zu sein, wichtige Passagen im Wortlaut zu zitieren. Die folgende Gliederung in Einzelparagraphen berücksichtigt weitgehend die Fassungen, die durch das Weistum von 1275 und die Urkunde Ludwigs des Bayern von 1331/37 vorgegeben wurden³⁷.

M		R	L II	Sonstige
	Eingangsprotokoll. Arenga und Narratio			1434
1	Die Grafschaft, „des Klosters rechtes Eigen“		1+	
2	Wasserrecht des Klosters	16		
3	Jährlicher Zins für Wassernutzung	17		
4	Wassergraben bei der Stadt			1460
5	Verfügungsrecht des Abtes über die Kinnzig	14		
6	Fischereibann des Klosters			1424
7	Fischergewerbe: Jährliche Abgabe			1424
8	Fischereizins für ausgewiesene Sonderbereiche			1432
9	Strafen bei widerrechtlicher Nutzung			1424/1432
10	Sonderverfügungen für die Stadt Gengenbach			1496
11	Rügeverfahren durch drei geschworene Fischer			1432
12	Nichthabhafte Übertretung			1488
13	Winterfischen			

³⁷ Sie unterscheidet sich demnach von der Paragraphenliste, die Karleopold HITZFELD, Die Entwicklung zur Gebietsverfassung, in: Die Ortenau 43 (1963) S. 148 vorgelegt hat. Dieser Beitrag bildet das 15. Kapitel einer umfangreichen Untersuchung desselben Autors über „Die wirtschaftlichen Grundlagen der Abtei Gengenbach“, in: Die Ortenau 38–45 (1958–1965).

M		R	L II	Sonstige
14	Zusammenschluss der Fischer			
15	„Geschworene Fischer“			1424
16	Leibfallpflicht der klösterlichen Eigenleute		2+	
17	Leibfallpflicht der Eigenleute in der Landvogtei		(46)	
18	Wildfangrecht des Klosters			1496
19	Güterfallpflicht der Klosterhörigen		8	
20	Fallpflicht bei Erblehen im gesamten schwäbischen Raum		5	
21	Fallpflicht bei Vererbung		6	
22	Fallpflicht bei altem und neuem Klostergut	26		
23	Fälligkeitstermin der Abgabe			
24	Vorrecht des Klosters bei Erbfallabgabe		10	
25	Heimfallrecht des Klosters bei erbenlosem Gut	12		
26	Verbot des Verkaufs von Erbgut im Krankheitsfall		8	
27	Haftung der Erben bei widerrechtlichem Verkauf		9	
28	Abgabemodus bei Leib- und Güterfall		11/12	
29	Abgabemodus in Steinach			
30	Abgabemodus im Gerichtsbezirk von Gengenbach			1496
31	Aufgabe und Eid der Fallschätzer zu Gengenbach			1496
32	Zahlungsunfähigkeit von Fallpflichtigen			1496
33	Befreiung von der Fallpflicht			
34	Fallabgabe für verstorbene Kinder			
35	Anzeige bei Änderung abgabepflichtiger Güter			
36	„Vorträger“ einer Gütergemeinschaft			
37	Erbteilung nur mit Erlaubnis des Abtes	27		

M		R	L II	Sonstige
38	Besitzwechselgabe von Pachtgut	28		
39	Kauf von klostereigenem Gut nur über Abt		29	
40	Eigenmächtiger Verkauf von Klostergut		30	
41	Vorkaufsrecht des Klosters		28	
42	Vergabe der Güter und Ämter bei Amtsbeginn eines Abtes		44	
43	Besitzänderung der Geißhauthöfe			1424
44	Eid, der dem neuen Abt zu leisten ist		45	
45	Belehnungsmodus			1488
46	Erneute Definition der „Gotteshausleute“			
47	Freies Zugrecht der „Gotteshausleute“			
48	Eintritt von Freien in die Leibeigenschaft			
49	„Seelgerät“ durch weltliches Gericht unanfechtbar		13	
50	Grundsatz der ärgeren Hand gültig		4	
51	Mutterfolge bei Ausheirat			
52	Eintritt von Freien in die Grund- u. Leibeigenschaft befreit von Gerichtsabgabe		40	
53	Diesen Freien wird Nutzung von Allmende u. a. und auch Schutz durch Vogt und Richter gewährt		41	
54	Gotteshausleute sind dem städtischen Rat nicht verpflichtet			1424
55	Beginen in Gengenbach			1432
56	Steuer- und Dienstfreiheit von Gotteshausleuten in genannten 20 Höfen		39	
57	Schutzpflicht des Abtes			
58	Abt beruft Dinggericht ein und entscheidet über dessen Zusammensetzung	(2)		
59	Besetzung des Vogtamtes			1378 März 13
60	Vogt beruft Beisitzer nur mit Zustimmung des Abtes, der auch die Gerichtstermine festlegt		(36)	

M		R	L II	Sonstige
61	Kastvogt beruft in Sachen des Klosterrechts vor die Kammer des Abtes		55	
62	Dasselbe gilt für die Vögte, die das Vogtrecht über Klosterleute vom Reich haben.		56	
63	Teilnahme der Ambachtleute am Gerichtsverfahren	(5)		
64	Kein Appellationsrecht			
65	Privilegien des Klosters als Entscheidungsgrundlage			
66	Klosterrecht vor Vogtrecht		38	
67	Zuständigkeit des Manngerichts bei Streit unter Gotteshausleuten	7		
68	Amtsmisbrauch der Ambachtleute entscheidet Abt	3		
69	Erledigung des Klosteramtes durch Tod	30		
70	Vogteirechte des Reiches		49	
71	Vogtrecht als Klosterlehen erlischt bei Rechtsbruch		58	
72	Eid des Vogtes über Klosterlehen		57	
73	Kaiser als Kastvogt des Klosters			
74	Bei Belehnung eines gesonderten Vogteirechts muss der neue Vogt dem Abt einen Schutzzeit leisten		59	
75	Immunität des Klosters		50	
76	Abt ist dem Kastvogt nicht dienstpflichtig		51	
77	Schutzpflicht des Kastvogtes		52	
78	Dasselbe gilt für Unterpfleger des Kastvogtes		53	
79	Kein Vogtdienst der klösterlichen Dinghöfe außer jährlichen Abgaben von Hafer u. Pfennigen		35	
80	Bei Reichsvakanz dürfen die 3 Reichsstädte nur mit Zustimmung des Abtes den Vogt wählen		60	

M		R	L II	Sonstige
81	Der gewählte Vogt muss zunächst dem Abt einen Eid leisten, dann erst den Städten		61	
82	Besetzungsrecht des Abtes in Gengenbach in 5 Ämter	(24)	25	
83	Dasselbe in Zell, nach altem Gewohnheitsrecht			
84	17 Klosterknechte	23	28	
85	Das Verhältnis der Klosterknechte zur Stadt Gengenbach			1432/1460
86	Eid der Klosterknechte			1432
87	Eid des Messners			1460
88	Forstordnung: Bauholz, Eichelmast	18		
89	Forstordnung: Brennholz	19		
90	Forstordnung in Waldbesitz des Klosters um Offenburg		18	
91	Vogtrecht über Bewohner der Moos bei Abt		19	
92	Allmendewald innerhalb des Klostereigen		21	
93	Verkauf von Allmendegut nur mit Willen des Abtes		20	
94	Verpachtung von Allmendegut	24		
95	Zins für Gengenbacher Allmendewald auf Klostereigen			1360
96	Vorkaufsrecht des Klosters			1360
97	Gemeinsame Grenzbegehung des Allmendewaldes			1432
98	Pachtgeld für Allmendeland: zwei Drittel an das Kloster, ein Drittel an die Stadt Gengenbach			1460
99	Weiderecht des Klosters auf Allmende		22+	
100	Allmendeordnung nur mit Zustimmung des Abtes		23	
101	Wohnsitz des Försters in einem der Häuser, in denen Ziegenhäute bearbeitet wurden	20		

M		R	L II	Sonstige
102	Mühlenbann des Klosters für Fronmühle zu Gengenbach	21		
103	Dasselbe für Fronmühle zu Steinach		42	
104	Zins für Gengenbacher Mühlenteich			1460
105	Bannwein des Klosters im Kirchspiel dreimal jährlich	23		
106	Bannwein in Offenburg. Außerdem Einsetzung eines Meiers über die Kinzig von Velletürlin bis Willstät		62	
107	Mühlenbann, Fronmühle und 17 Knechte in Zell gleich wie in Gengenbach		27	
108	Bei jährlichem Weinangebot legt Viererkommission den Preis fest. Bei Uneinigkeit entscheidet der Schultheiß im Auftrag des Abtes.			1460
109	Klosterrecht in den Hubmatten: Feste Termine	25		
110	Grasschnitt in der „Schneckenmatte“: Feste Termine für Kloster und Stadt Gengenbach			
111	Liste der „Gefreiten Güter“ des Klosters für Weidgang			
112	Weiderecht bei späterem Gütererwerb, entsprechend der Vereinbarung mit der Stadt Gengenbach			
113	Erwerb der gefreiten Güter im Einvernehmen mit Stadt			
114	Zehnt- und Fronpflicht der Gengenbacher Bürger			
115	Bewirtschaftung der Klosterreben in Strohbach			
116	Zoll- und Ungeldfreiheit des Klosters in der Landvogtei. Ausnahme: Weinausschank des Klosters in Offenburg		34	
117	Alleinstellung der Klosterschule in Gengenbach			

M		R	L II	Sonstige
118	Kloster als Friedensbezirk, garantiert durch Kastvogt		47	
119	Zuständigkeit des Kastvogts bei Blutgerichtsbarkeit auch im Klosterbezirk		48	
120	Gerichtsbarkeit des Abtes		32	
121	Unterstützung durch das weltliche Gericht bei Entscheidungen des geistlichen Gerichts		33	
122	Keine Klage gegen das Kloster vor weltlichem Gericht			
123	Klosterrecht bricht Gewohnheitsrecht der Gemeinden der Landvogtei, insbesondere Offenburgs		54	
124	Unterstützung des Klosters durch die Gemeinden, die innerhalb des Klostereigens liegen			1366 März 25
	Sanctio		1331	1366 Januar 1
	Corroboratio			1366 Januar 1

Es sollte wohl eine Gesamtübersicht der Rechtssätze werden, die das Kloster im Laufe seiner Geschichte in Anspruch nehmen konnte, die es aber auch in die Pflicht nahm, wie die Urkunde mehrfach betont.

In der Arenga greift der Redaktor auf das Diplom Kaiser Sigismunds zurück, welches dieser im zweiten Jahre seines Kaisertums dem Kloster Gengenbach ausgestellt hat. Darin bestätigt er den Mönchen *alle ire gnaden, fryrheite, rechte, briefe, privilegia und handveste*, die ihnen jemals gewährt wurden, *als ob die alle von wort zu wort in disem unserm brieff geschriben und begriffen weren*. Sigismund verzichtete demnach auf die konkreten Bestimmungen zugunsten einer allgemeinen Privilegierung. Seine ungewöhnliche Begründung: Er wünschte sich eine Teilnahme am täglichen Gottesdienst in der Klosterkirche.

Ganz anders dagegen die Begründung in der Maximilian-Urkunde von 1516: Die kaiserliche Güte habe erkannt, wie seine Vorgänger das Kloster mit Freiheiten und Rechten ausgestattet hätten, die nun aber *durch vilerley anfechtung und irrung mer gemindert und geschwechert* seien. Es bedürfe dringend der kaiserlichen Macht, diese Privilegien zu schützen.

Deshalb berichtet die Narratio von einer Initiative Abt Philipps. Er habe *claeglich fürbracht, daß im, sinem convent und gotzhus die gnaden, freyheiten [...], von unsern vorfarnn Roemischen kaysernn, Konigenn und auch andern christenlichen Fürsten und Herren gegeben, inn ein grosses abnemen komen, er und sin convent und gotzhus solicher inn vilerley weg beraubt und entsatzt sie, doch*

derselben noch etlich in gebruch und übung nach lut und inhalt diesser nachganden puncten und artickeln.

Die Liste beginnt mit einem Rechtstitel, der seit 1007 die Geschichte des Klosters prägte: *Die Grafschafft zwischen Schwigenstein und Velletürlin, die des closters zu Gengenbach eigen ist.* Die genannten Orte sind die Grenzpunkte eines Raumes, der sich von der südlichen Flanke der Landvogtei Ortenau unterhalb der Burg Ortenberg ins Kinzigtal hochzieht bis zu der markanten Felswand zwischen Haslach und Hausach³⁸. Das erwähnte Gebiet hatte Kaiser Heinrich II. am 1. November 1007 aus der Grafschaft herausgelöst und dem neugegründeten Bistum Bamberg übertragen³⁹. Schon im Vorfeld hatte er von Papst Johannes XVIII. eine Garantie für dessen Rechtsstatus erhalten: „Dieses Bistum sei frei und sicher vor jeder äußeren Gewalt“ (*Sit ille episcopatus liber et ab omni extranea potestate securus*⁴⁰). Das galt denn auch für das Kloster Gengenbach, das zusammen mit zahlreichen andern Grafschaften dem Bamberger Bischof zugesprochen wurde. Was die Übertragung konkret bedeutete, hat Stefan Weinfurter erörtert⁴¹. Er sah in dieser Maßnahme eine Möglichkeit, die bisher amtierenden Grafen zu Vasallen des Bischofs zu machen, von dem sie dann auch den Gerichtsban erhalten.

Für das Kloster Gengenbach bedeutete es, dass es einen eigenen Rechtsbereich bildete innerhalb der Reichslandvogtei Ortenau. Bezeichnenderweise ist zwar in dem grundlegenden Weistum, das Rudolf von Habsburg 1275 bestätigte, von der Grafschaft zwischen Velletürlin und Schwigenstein die Rede, aber vermindert um neun Hufen im Ohlsbachtal am Fuße der Reichsburg Ortenberg. In die Revindikationspolitik des Habsburgers passte das Bamberger Modell nur bedingt. Es erwähnt lediglich dessen Wildfangrecht: *Swer entzwischent dizen zwein ziln Velliturlin unde Swiginstein blibet jar unde tag ane nachvolgenden vogit, der sol al der rehte gehorsam sin alse ein gotzhus man ze rehte sin sol.* Daneben erscheint nur noch das Heimfallrecht an erbenlosem Gut, das dem Kloster in seinem Gebiet zusteht; es soll gedrittelt werden: eines als Gabe für das Seelenheil des verstorbenen Erblässers, eines für den Abt und eines für den Kastvogt. Das Weistum besteht auf dem Verfügungsrecht des Königs und schränkt die Entscheidungsgewalt des Abtes ein.

38 Karlleopold HITZFELD, Die Grafschaft Gengenbach; in: Die Ortenau 45 (1965) S. 132–153; Eugen HILLENBRAND, Stadt und Kloster Gengenbach im Spätmittelalter, in: ZGO 124 (1976) S. 75–103, hier S. 96 f.

39 DH II 167: 1007 November 1: Heinrich II. schenkt dem von ihm gegründeten Bistum Bamberg die Abtei Gengenbach; Heinz G. HUBER, Die Gründung des Bistums Bamberg durch Heinrich II. und die Ortenau, in: Die Ortenau 87 (2007) S. 361–380.

40 Erich Freiherr von GUTTENBERG, Aus Bamberger Handschriften, in: ZBLG 4 (1931) S. 460–462: Urkunde von 1007 Ende Juni (Rom): Papst Johannes XVIII. bestätigt die Besitzungen des von König Heinrich II. zu gründenden Bistums Bamberg.

41 Stefan WEINFURTER, Heinrich II. (1002–1024). Herrscher am Ende der Zeiten, Regensburg 2000, S. 158 ff.; Heinrich HOFFMANN, Grafschaften in Bischofshand, in: DA 46 (1990) S. 375–480, hier 456 f.

Im Jahre 1516 war der Bezug auf die Grafschaft zwischen Schwigenstein und Velletürlin für das Kloster wieder sehr aktuell geworden. Denn die Hälfte der Reichspfandschaft Ortenau lag seit 1504 in den Händen der Fürstenberger. Nach dem Tode Wolfgangs von Fürstenberg (1509) führten dessen Söhne Wilhelm und Friedrich zunächst die Herrschaft gemeinsam weiter, teilten aber 1516 ihr Erbe. Wilhelm wurde Landvogt in der Ortenau und war bestrebt, diesen Raum enger mit den fürstenbergischen Gebieten im Kinzigtal zu verbinden. Der langjährige Kanzlei- und Landschreiber Andreas Kötz konnte die Verwaltungsstrukturen gezielt ausbauen⁴².

Es dürfte wohl kein Zufall sein, dass Abt Philipp auf der Rückseite des Deckblattes im schon erwähnten Kopialbuch 67 Nr. 627, das die entscheidenden Urkunden des Klosters enthält, den Eid aufschreiben ließ, den er am Beginn seiner Amtszeit dem Bamberger Bischof Georg leistete: Er werde die Einkünfte, Güter und Rechte des Klosters getreu verwalten und wahren.

Nicht weniger als zehnmal erscheint in der Urkunde von 1516 der Hinweis auf „das Klostereigen zwischen Schwigenstein und Velletürlin.“ Die drei großen Themen der Urkunde, nämlich Grund-, Leib- und Gerichtsherrschaft, werden jeweils damit eingeleitet. (M § 1, 6, 46, 57). Nur der amtierende Abt darf in diesem Eigen des Klosters Lehen, oder Erbpachtgut oder Fischwasser besitzen oder verleihen.

Gleich eingangs werden 14 Paragraphen aufgezählt, die das Wasserrecht und das Fischen in diesem Raum betreffen. Konrad Beyerle machte darauf aufmerksam, dass alte geistliche Grundherrschaften im Spätmittelalter ihre Fischereirechte nicht behaupten konnten, sondern sie bis auf Reste an Vögte, Grafen und Städte abtreten mussten⁴³. Das Kloster Gengenbach, unmittelbar an der Kinzig gelegen, hatte es verstanden, diese Rechte zu behaupten, auch wenn die Urkunden des 15. Jahrhunderts von ständigen Auseinandersetzungen darüber berichten. 1275 genügte vier Paragraphen, um die Pflichten der Fischer dem Kloster gegenüber festzulegen, 1516 wurden sie durch zehn weitere ergänzt. Sie gründeten alle auf dem uneingeschränkten Herrschaftsanspruch des Klosters über die Kinzig innerhalb des genannten Eigen. Wer vom Abt die Erlaubnis zum Fischen erhalten hatte, durfte nur in dem ihm zugeteilten Abschnitt sein Handwerk ausüben und musste dafür einen jährlichen Zins bezahlen. Eine Umleitung des Wassers zu einem Teich eines Seitenarms war nicht erlaubt, auch nicht durch eine Wasserleitung in eine Säge oder Mühle, es sei denn gegen eine Jahresgebühr. Rechtmäßige und widerrechtliche Formen des Fischfangs werden erwähnt. Bei Konflikten sind die drei geschworenen Fischer des Abtes befugt, eine Entscheidung zu treffen. Bei nicht-habhafter Übertretung soll das Netz oder Geschirr, das man gefunden hat, dem

42 Über ihn: Ronald ASCH, *Verwaltung und Beamtentum. Die gräflich fürstenbergischen Territorien vom Ausgang des Mittelalters bis zum schwedischen Krieg 1490–1632* (VKgLB, Bd. 106), Stuttgart 1986, S. 298 ff.

43 Konrad BEYERLE, *Gutachten über die fischereirechtlichen Verhältnisse am Oberrhein*, in: *Archiv für Fischereigeschichte* 6 (1912) S. 23 f.

Kloster zufallen. Alle wasserrechtlichen Paragraphen deuten auf ein selbstbewusstes Auftreten der Berufsfischer gegenüber dem Kloster hin. Dieses hatte wohl schon mit Bedacht einen Zusammenschluss von mehr als drei Fischern verboten. Der Reichsadler in dem 1505 durch Kaiser Maximilian verbesserten Stadtwappen spricht eine deutliche Sprache: Er trägt im Brustschild den Gangfisch. Die Fischer bestimmten die Politik der Reichsstadt Gengenbach.

Den größten Umfang in der Urkunde von 1516 (M) nehmen die Bestimmungen ein, welche die Grund- und Leibherrschaft des Klosters betreffen. Beim Versuch, die 36 Paragraphen in eine gewisse Ordnung zu bringen, ergeben sich folgende Schwerpunkte: § 16–35 behandeln die Fallpflicht der klösterlichen Hintersassen, § 36–45 regeln Probleme, die sich aus Besitzänderung ergeben, § 46–57 fassen weitere Aspekte der Leibherrschaft zusammen, die für das Kloster von Bedeutung waren.

Aus der Grund- und Leibherrschaft leitete das Kloster seine Rechtsansprüche ab. Das Rudolfinum von 1275 hatte in zwei einfachen Sätzen die Rechtslage definiert: *Swer des gotteshuses guotis iht het, der ist valbere von dem guote, er habe sin vil oder lützel. Unde swer des gotishus eigen ist, swa der sitzet, der ist valber von dem libe. (R. 8 und 9).* Die Neufassung von 1331/37 (L II) definiert gleich im ersten Paragraphen den grundherrschaftlichen Anspruch des Klosters auf *lehen, erbe, vischentze uff der Kintzige oder uff andern fliezzenden oder stillestanden wazzern*, die nur ein Abt leihen kann. Der § 2 von L II definiert den leibherrlichen Anspruch wesentlich ausführlicher als das Weistum: *Wer och dez gotzhus eigen ist, es syge man oder wybe, wa die sitzent oder wunent, uff burgen, inn stetten, In telren, inn dörrffern, uff dem veldt, und sunderbar in der stat zu Offenburg, die sindt valbar von dem libe und git jegeliche mensche jargelich einen pfenning ze zinse von dem libe, wenn er uber zwelf iar kumpt.* Beide Paragraphen werden in die Fassung der Maximilian-Urkunde übernommen (§ 1 und 16), nur die Stadt Offenburg und die Altersgrenze der Zinspflichtigen sind nicht mehr erwähnt. Dafür ergänzt der folgende § 17 die Leibfallpflicht in der ganzen Landvogtei, wobei nun nicht nur Offenburg, sondern auch Gengenbach ausgenommen werden, *die sich von sollichen lipfellen abkaufft haben.* Folgerichtig ergänzt M § 28 den Text der Vorlage zur Fallabgabe: *Doch soll man zu Gengenbach in der Stat kein harnasch mer gebenn oder nemenn.*

Das Thema der klösterlichen Leibherrschaft wird im M § 46 noch einmal mit einer neuen überraschenden Definition aufgenommen: *Diewil aber vil inn vergangnem von gotzhuß lütten gesagt, so werdenn geacht für gotzhuß lütt alle, die getaufft werden zwuschen Swigenstein und Velletürlin, an welchem ort das sy, on zu Gengenbach und Offenburg, die sich von solicher eigenschaft des libes abkaufft habent.* Die Wiederholung dürfte wohl im Zeitdruck begründet sein, unter dem der Urkundentext entstanden ist.

Wenn die Einnahmen des Klosters aus seinem Grundbesitz eine so große Rolle spielten, dann kam es darauf an, Übersicht über dessen Bestand zu erhalten und jede Veränderung der zinsbaren und fallbaren Güter in der klösterlichen Kanzlei

zu registrieren. Mit dieser Aufgabe war eigens ein Zinsmeister betraut. Veränderungen ergaben sich durch Erbfolge, Erbteilung oder Verkauf. In allen drei Fällen musste die vorherige Zustimmung des Abtes oder seines Stellvertreters eingeholt werden. Die volle Verantwortung des Abtes machte es auch erforderlich, dass alle Erbgüter, Lehengüter und Klosterämter von jedem neuinvestierten Abt neu empfangen werden müssen.

Vierzig Paragraphen waren notwendig, um die wichtigsten Regeln dieses Sozialsystems aufzuzählen. Und sie enden mit einer Verpflichtung des Abtes, den Gottesleuten Schutz und Schirm zu gewähren: *Item so hat ein abpt zu Gengenbach zu schirmenn des gotzhus aigen leut, die uff der aigenschafft sitzent zwüschem Schwigenstein und Velleturnlin, ir lib, ir gut, soverr er mag* (M § 57).

Dieser Grundsatz ist neu in die Urkunde aufgenommen und erscheint für das Amtsverständnis Philipps sehr charakteristisch. Er bildet zugleich auch die Überleitung zum dritten Hauptteil der Urkunde, der die klösterliche Gerichtsherrschaft definiert (M § 58–81). Diese unterscheidet sich grundlegend von dem alten System, das im Rudolfinum von 1275 dargelegt ist. Darin agierte der König als Gerichtsherr. Er schickte seinen Boten und freien Vogt zu den drei jährlichen Gerichtstagen, um mit den „Fünfschätzern“ und Ambachtleuten des Klosters Urteile zu fällen. Ihre Entscheidungen durften nicht mehr an eine weitere Instanz verwiesen werden. Schon die Ludwigsurkunde von 1331/37 §. 32 spricht dem Abt das Recht zu, *geistliches gerichtes und weltliches umb sines gotzhus gericht zu pflegen, und sol in daran kein kastvogt irren noch kein weltlich richter*. 1516 hat laut M § 58 jeder Abt das Recht, *ein frey ding gericht oder man gericht zu beschriben und zu besetzen mit synem freyen vogt und mannen*. Der folgende Paragraph 59 aber zitiert aus einer Karlsurkunde vom 23. März 1378 (GLA D 379) die kaiserliche Erlaubnis, dass der Abt anstelle eines freien Vogtes der Kosten halber auch einen *frommen ritter* oder rittermessigen *man wählen dürfe* (M § 59). Er fügt allerdings hinzu, dass dieser seine Beisitzer nur mit der Zustimmung des Abtes berufen könne und der Gerichtstermin im Ermessen des Abtes liege: *Und wan ein apbt sollich gericht habenn und besitzen will, so soll man in allen kirchspielenn zwischenn Schwigenstein unnd Velletürnlin öffentlich an den cantzleyn das ding- oder mangericht verkünden ob achttagen und under vierzehenn tagen, ob das were, ob ein apbt oder das gotzhus zu Gengenbach an jemants ytzet zu sprechen hett uff dem selbigenn gericht, das davon fürgebottenn wurde*.

Die Kompetenzen des Abtes fanden ihre Grenze in den Zuständigkeiten des Kastvogtes als Schirmherr des Klosters und Inhaber der hohen Gerichtsbarkeit. Dieses Amt war an das des Reichslandvogtes der Ortenau gebunden. Sowohl L II § 56 und 58 als auch M § 62 und 71 unterscheiden zwischen dem Vogtrecht als Lehen des Gengenbacher Abtes und dem Vogtrecht als Lehen des Reiches. In mehreren Paragraphen werden die Pflichten der Amtsträger genau definiert. Die meisten Aussagen wurden erstmals durch L II bzw. K IV verbindlich ausgelegt und in dieser Form ohne Änderung in M übernommen. M § 65 ist neu in die Urkunde eingefügt: Er besteht darauf, dass die Entscheidungen der Gerichte *nach lut*

und inhalt aller und yeder puncten niemals den Kaiser- und Königsurkunden, die das Kloster privilegierten, widersprechen dürfen. Es galt der Grundsatz, der ebenfalls neu in die Urkunde aufgenommen wurde: *So soll das gotzhus von Gengenbach und ein abpt daselb über sich keinenn Castvogt haben dann ein Romischen Keyser, der die pfleg Ortemperg innhatt.* (M § 73) Als Adressat dieser Aussage darf sich wohl der Fürstenberger betrachten, dem der Kaiser 1504 die pfälzische Hälfte der Reichlandvogtei Ortenau und damit auch die Kastvogtei des Klosters verpfändet hatte.

Alle Inhaber eines Vogtamtes müssen vor dem Abt einen Eid ablegen, *des gotzhus recht zu halten und staet inhabende angevaerde. Wer das nit thete und wisentlich und frevenlich breche, so ist das lehenn ledig einem Rich.* (M § 72)

Das gilt auch für den Kastvogt. Er ist bei seinem Eid verpflichtet, *den abpt und das gotzhus zu schirmende, ir lib, ir gut, ir lüt, davon nimt er die vogtrecht durch das landt von gotzhusleuten.* (M § 77) Die Stellung des Abtes gegenüber dem Kastvogt wird eindeutig geklärt: *Es ist aber ein abt zu Gengenbach einem castvogt nit gebundenn zu dienen an keinen wege, er thün es dan gern.* (M § 76)

Zu Beisitzern der Vogteigerichte werden die Amtsleute des Klosters einberufen. Ihre Berufung obliegt dem Abt. Die §§ 82–84 bestätigen ihm das Recht, fünf Amtsleute und 17 Klosterknechte einzusetzen, die ihm einen Eid zu leisten haben und befreit sind von der Vogtabgabe.

Die Forst- und Allmenderechte des Klosters werden in weiteren 13 Paragraphen (M § 88–101) geklärt. Nur die Moos und der Gottshauswald bei Offenburg werden vom Kloster als Eigentum mit allen Rechten beansprucht, während ansonsten Vereinbarungen mit der Stadt Gengenbach erforderlich waren. Für die Nutzung des Allmendewaldes, der auf dem Klostereigen liegt, bezahlt die Stadt eine jährliche Pacht. Die Paragraphen 102–117 listen Einzelrechte des Klosters auf, die den Besitz, die Banngewalt, den Zoll, das Ungeld und die Schule in Gengenbach betreffen. In dieser Gruppe ist etwa die Hälfte der Bestimmungen keiner Vorlage entnommen, sondern neu formuliert.

Am Ende greift der Redaktor noch einmal das Thema der Gerichtsherrschaft des Abtes auf (M § 118–123), insbesondere, um die Kompetenzen zur Kastvogtei deutlich abzugrenzen. Die ungewöhnlich große Zahl der Paragraphen, die sich in der Urkunde damit befassen, lässt auf ein Misstrauen des Abtes gegenüber den Grafen von Fürstenberg schließen. Der letzte Paragraph der Urkunde (M § 124) wendet sich sowohl an die *burger, insessende und inwonende* von Gengenbach als auch an die von Zell, Harmersbach und Nordrach und warnt sie, Abt und Konvent des Klosters *zu mühenn, zu leidigen, verseren, schedigen, betrüben oder hindern.* Vielmehr sollten sie diese *hanthaben, behütten, schützen und schirmen.* Gegenüber zwei Seiten musste sich das Kloster in seiner langen Geschichte immer wieder absichern, gegen die Ansprüche der Kastvögte und der Bürger.

Mit einem Flickenteppich von Regeln und Rechtssätzen will Abt Philipp die Zeit der Unordnung und Unsicherheit seines Klosters beenden. Dabei übergeht er nie die Floskel, die in L II eine ganze Reihe von Bestimmungen abschließt: *als es*

von *alter her recht und gewonheit* ist. (Die Karlsurkunde von 1366 verzichtet in der Regel darauf). Dieses Prinzip gilt auch, wenn es zu Lasten des Klosters ging. So korrigiert ein Anhang des § 116 über Zoll- und Ungeldfreiheit des Klosters in den drei Ortenauer Reichsstädten den aus L II übernommenen Text, indem er auf die Gewohnheit in Offenburg hinweist, dass hier der Weinausschank auch für das Kloster verbrauchssteuerpflichtig sei.

Auffällig ist ebenfalls, dass unmittelbar Beteiligte durch kompetente Vertreter in den Entscheidungsprozess einbezogen werden: geschworene Fischer (§ 8), Fallschätzer (§ 31), Weinschätzer (§ 108). Bei Grenzstreitigkeiten zwischen Kloster und Stadt sollen sich Abt und die von Gengenbach *gütlich und redlich vereinen unverzogenlich mit erbaren leutten, denen allerbest darumb zu wissen ist* (§ 97). Ganz ähnlich sucht auch ein neu eingeführter Paragraph (M § 113) über Gütererwerb durch das Kloster einvernehmliche Lösungen zu finden. Solche Einträge erinnern deutlich an die Aktionen Abt Philipps während der ersten Amtsjahre, in denen er nachdrücklich einen Konsens mit den „frommen, redlichen und ehrlichen Leute“ Gengenbachs suchte.

Verändert die Urkunde von 1516 das Bild des Abtes Philipp von Gengenbach? Die Frage ist berechtigt. Genau 200 Jahre später stellt Johann Christian Lünig im „Spicilegium ecclesiasticum des Teutschen Reichs-Archivs“ Philipp von Eselsberg als 82. Abt des Klosters vor, der seine Mönche an Bildung und Klugheit weit überragte und deshalb von ihnen einhellig zu ihrem Abt gewählt wurde. Die Biographie beendet er freilich mit der Bemerkung: *Fuit vir valde prudens et litteratus, sed infelix oeconomicus* – er war klug und gebildet, aber ein Verwalter ohne Glück⁴⁴. Damit hatte er den Cantus firmus angestimmt für nahezu alle späteren Historiker. 1729 kritisiert ihn ein ungenannter Autor unter Berufung auf ein Konvents-Protocollum als *sumptuosus et parum felix oeconomus*⁴⁵. Martin Gerbert, 1764–1793 Fürstabt von St. Blasien, zitiert im 2. Band von 1788 seiner *Historia nigrae silvae OSB Colonia* ein *laudatum chronicon*, Philipp *sei valde prudens et litteratus sed infelix oeconomus* gewesen⁴⁶. Das Zitat übernimmt der Benediktinermönch Gallus Mezler in seine *Historico-chronologica monastica monumenta* von 1798 wörtlich⁴⁷. Nur Eberhard Gothein verschärft 1892 in seiner *Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwaldes* das Urteil über den Gengenbacher Abt deutlich: „Philipp war ein Mann von Bildung, aber von übelstem Rufe; die Unsittlichkeit

44 Johannes Chr. LÜNIG, *Des Teutschen Reichs-Archivs Spicilegii ecclesiastici Dritter Theil*, Leipzig 1716, S. 292.

45 Historische Relation von dem eigentlichen Zustand, in welchem des Reichs Gotts-Hauß Gengenbach sich bey errichteter Kayserlicher Cammer- wie auch löbl. Creyß-Matrikul von Zeit zu Zeit bis anhero befunden und dagegen verhalten, de dato 1729, in: FDA 20 (1889) S. 259–275, hier S. 260. Vermutlich hat sich auch Lünig auf dieses Protocollum gestützt.

46 Martin GERBERT, *Historia Nigrae Silvae OSB Coloniae*, Bd. II, o.O. (St. Blasien) 1788, S. 342.

47 Gallus MEZLER, *Monumenta historica*, in: FDA 16 (1883) S. 164.

im Kloster wirkte unter ihm ansteckend über dessen Mauern hinaus⁴⁸. Dagegen beschwichtigt Karl Leopold Hitzfeld 1963 im 15. Kapitel der „wirtschaftlichen Grundlagen der Abtei“: „Er war ein kluger und gelehrter Mann, aber ein wenig glücklicher Wirtschaftler.“ Doch gab er zu bedenken, „dass Philipp die Schwächen der Herrschaftsverwaltung an entscheidenden Punkten erkannte und beseitigen wollte“⁴⁹.

Die Beschreibung des Weges zur Urkunde von 1516 und diese selbst zeigen uns eher einen Mann, der alle Beteiligten in den notwendigen Reformprozess seines Klosters integrieren wollte und Kompromisse suchte. Als Leitlinien und Beweismittel dienten ihm schriftliche Zeugnisse, die noch vorhanden waren. Die laut beklagten Verluste wurden, soweit möglich, durch Befragungen der Betroffenen ersetzt. Die neue Urkunde sollte eine Gesamtübersicht der Rechte dokumentieren, die das Kloster im Laufe seiner Geschichte erworben hatte und nun wieder zur Geltung bringen wollte, aber in einem friedlichen Zusammenleben mit den Nachbarn.

Der Beginn von Philipps Amtszeit war geprägt durch Entscheidungen des Straßburger Bischofs, der als Ordinarius seiner Diözese das Wahlverfahren an sich gezogen hatte. In der Urkunde von 1516 ist der Bischof kein einziges Mal erwähnt. Dafür werden die Kompetenzen des Abtes in allen Fragen der Verwaltung des Klosters mit großem Nachdruck hervorgehoben und festgeschrieben. Der Text, den er dem Kaiser 1516 zur Bestätigung vorlegte, blieb bis zur Säkularisation die Grundlage für die Rechtsstellung der Abtei. Er wurde in der Folgezeit als Transsumpt noch sechsmal in Privilegienbestätigungen der römisch-deutschen Kaiser inseriert. Die Urkunde Karls VI. von 1712⁵⁰ fand vier Jahre später sogar Aufnahme in das „Spicilegium Ecclesiasticum des Deutschen Reichs-Archivs, Von ungestörten Äbten.“ Sie blieb die erste und einzige Druckversion einer Urkunde, die uns einen Einblick gewährt in das vielschichtige Rechtsleben eines spätmittelalterlichen Gotteshauses.

48 Eberhard GOTHEIN, Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwaldes, Straßburg 1892, S. 261.

49 Karl Leopold HITZFELD, Die Entwicklung zur Gebietsverfassung. 15. Kapitel der wirtschaftlichen Grundlagen der Abtei Gengenbach, in: Die Ortenau 43 (1963) S. 143 und 145.

50 GLA 30 Nr. 1300, 1712 Mai 12.